

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 236.

Mittwoch den 14. October 1868.

## Erkenntnis.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntnis vom 28. August d. J. die Weiterverbreitung der Nr. 29 der Zeitschrift „Humoristické listy“ wegen des Vergehens nach § 300 St. G. verboten.

(383—1)

Nr. 3461.

## Kundmachung.

Am 31. October 1868, Vormittag elf Uhr, findet die sechzehnzigste Verlosung der krainischen Grundentlastungs-Obligationen im hiesigen Burggebäude in ersten Stock statt.

Laibach, am 12. October 1868.

Vom krainischen Landes-Ausschusse.

(380—2)

Nr. 3294.

## Kundmachung.

Am 24. October 1868,

um 10 Uhr Vormittags, wird bei der gefertigten Verpflegsmagazins-Verwaltung über höhere Auftrag die nachspezifirte Quantität lederner Säcke im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe gelangen, u. z.:

2609 Stück Säcke zum Locogebrauch,	Leimann
105 " unmaßhältige Säcke,	
103 " Säcke aus feiner ungebleichter	
54 " " grober gebleichter	
624 " " Strohsack	
695 " " Embellage	

unter nachstehenden Bedingungen:

a. Werden sowohl mündliche Anbote, wie auch schriftliche Offerte angenommen, welch' letztere verriegelt, mit einem 50 kr. Stempel versehen, am obigen Tage längstens bis 10 Uhr Vormittags einzulangen haben;

b. die Anbote können auf das ganze ausgebogene Quantum und auch auf kleinere Partien gemacht werden;

c. in den Offerten muß die Zahl und Gattung der gewünschten Säcke genau angegeben und der Kaufpreis sowohl in Ziffern als Buchstaben ausgedrückt sein, ebenso ist der Name und Wohnort des Offerenten genau anzusetzen;

d. von jedem Offerenten resp. mündlichen Licitanten ist das vorgeschriebene Badium mit 10 Perc. vom offerirten Sachwerthe beizubringen;

e. der Ersteher verpflichtet sich, die Entscheidung des hohen General-Commando in Graz abzuwarten;

f. nach erfolgter Genehmigung des Erstehungspreises ist jeder Ersteher verpflichtet, das erstandene Säckequantum gegen Erlag des Kaufbetrages binnen längstens 4 Tagen auf eigene Kosten aus dem Magazinslocale zu schaffen;

g. das zu veräußernde Materiale kann täglich im hiesigen Magazine angesehen werden;

h. den Stempel nach Scala II zum Gelderlagschein hat der Käufer zu bestreiten;

i. später als um 10 Uhr einlangende oder nicht mit dem Badium versehene Offerte, sie mögen auch noch so günstig sein, werden zurückgewiesen werden.

Laibach, am 12. October 1868.

k. k. Verpflegsmagazins-Verwaltung.

(382a)

Nr. 10013.

## Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction in Laibach wird in Folge Erlasses des h. k. k. Finanzministeriums vom 25. September 1868, §. 24897, das in Krain gelegene Staatsgut Lack im Wege der öffentlichen Versteigerung mit Zulassung schriftlicher Offerte und mit Vorbehalt der Genehmigung des Finanzministeriums zum Verkaufe neuerlich ausgetragen.

§ 1. Das Staatsgut Lack liegt in Oberkrain, knapp an der projectirten, bereits genehmigten Lai-

bach-Lillach-Eisenbahn, deren Bau demnächst in Angriff genommen werden wird, 2½ Stunden von der Landeshauptstadt Laibach, und besteht aus dem Schlosse Lack mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden nebst Garten und Wiespläzen im Flächenmaße von . . . . . 4 Joch 325 □ Alstr. drei Waldcomplexen mit 607 " 700 "

zusammen . 611 Joch 1025 □ Alstr. nebst dem Jagdrecht im Walde Hraßnig und den Fischereirechten in den Wässern der alten Pfarrer Pölland, Sairach und Selzach.

§ 2. Das Staatsgut Lack wird nur im Ganzen ausgetragen, und es werden das Patronat und alle mit dem Besitz des Gutes bisher verbundenen Bezüge und Giebigkeiten von und an Pfarren, Schulen, Stiftungen, Fonde u. dergl. mit dem Staatsgute mitverkauft.

Zugleich hat Käufer die an dem Besitz des Gutes haftenden Lasten, wie: landesfürstliche Steuern, Landesgemeindeumlagen u. dergl., zu übernehmen.

§ 3. Das Staatsgut Lack wird mit dem Ausrufpreise von 40.000 fl. zum Verkaufe ausgetragen.

§ 4. Die Versteigerung wird in Lack in der Verwaltungskanzlei des Staatsgutes am 16. November 1868, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, vorgenommen werden.

§ 5. Zum Verkaufe wird Zedermann zugelassen, der sich rechtsgültig verpflichten kann; Ausländer haben sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften auszuweisen.

Wer für einen Dritten einen Antrag macht, hat eine rechtsförmige, für diesen Act ausgestellte, legalisierte Vollmacht beizubringen.

Wenn mehrere zusammen einen Antrag machen, sind sie dafür solidarisch verpflichtet.

§ 6. Bei der mündlichen Versteigerung hat jeder, der sich daran beteiligen will, den zehnten Teil des Ausrufpreises, d. i. 4000 fl., als Angeld zu Händen der Versteigerungs-Commission entweder bar oder in österreichischen, auf den Ueberbringer lautenden verzinslichen Wertpapieren, deren Course auf der Wiener Börse amtlich notirt werden, nach dem letzten Wiener Tagescourse berechnet, zu erlegen, und sowohl die Kundmachung als auch die näheren Verkaufsbedingungen zum Beweise, daß er sich denselben unterwerfe, zu unterschreiben.

§ 7. Es werden auch schriftliche Anträge (Offerte) bis 15. November 1868 bei dem k. k. Verwaltungsamte des Staatsgutes Lack, bei der Licitations-Commission jedoch nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung entgegenommen werden.

Diese Offerte müssen gesiegelt sein und haben zu enthalten:

a) Die Bezeichnung des Kaufobjektes, welches auf dem äußern Umschlag: „Offert für das Staatsgut Lack“ anzusetzen ist;

b) den Vor- und Zutaten, dann den Charakter und Wohnort des Offerenten mit der Erklärung, daß derselbe großjährig sei;

c) den mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Antrag in österr. Währung; daher Anträge, welche bloß auf Percente oder auf eine bestimmte Summe über den bei der Versteigerung erzielten Meisteantrag lauten, nicht berücksichtigt werden;

d) die Erklärung, daß der Offerent die Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen genau kennt und sich denselben unterziehe.

e) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Offert einbringen, so haben sie darin auszudrücken, daß sie sich als Mitshuldner zur ungeteilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, dem k. k. Alerar gegenüber zur Erfüllung der Kaufbedingungen verpflichten.

f) Außerdem muß jedes Offert mit dem 10. Perc. Badium (§ 6) oder der Bescheinigung über den Erlag desselben bei einer k. k. Kasse versehen sein.

§ 8. Die schriftlichen Offerte werden gleich nach dem Abschluß der mündlichen Versteigerung eröffnet.

Im Falle der Nichtübereinstimmung des in Buchstaben und Ziffern ausgedrückten Antrages wird der höhere als der richtige angesehen. Bei gleichen Antragen wird, in so ferne alle, die den gleichen Betrag anbieten, bei der Versteigerung zugegen sind, mit diesen sogleich die weitere Versteigerung vorgenommen werden.

Uebrigens bleibt der Finanz-Verwaltung die Wahl der Annahme und Ablehnung der Anträge überhaupt vorbehalten, ohne daß ein Offerent aus der Nichtannahme seines Antrages was immer für Einwendungen gegen die Giltigkeit der Verhandlung erheben könnte.

§ 9. Das Angeld der Kaufwerber, welche die höchsten Anträge machen, hat als Caution für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten zu dienen.

Die Badien der übrigen Bewerber werden denselben gleich nach beendeter Teilstellung zurückgestellt.

Die Annahme oder Ablehnung der Anträge wird innerhalb 30 Tagen nach vollendeter Teilstellung möglichst bald erfolgen.

Der Anbieter ist durch sein Antrag zum Abschluß und zur Erfüllung des Kaufvertrages verpflichtet und kann vor Ablauf der zur Entscheidung über die Annahme seines Antrages vorbehaltenen Zeit nicht zurücktreten.

Sollte die Verständigung von der Annahme des Antrages an den Bestbieter oder seinen Bevollmächtigten aus was immer für einer Ursache nicht erfolgen können, so wird diese Verständigung unter Adresse des Bestbieters, und im Falle dessen Wohnort nicht angegeben ist, poste restante der k. k. Post in Laibach übergeben, wo dann der Aufgabstag laut Recepisse als Zustellungstag zu gelten hat und die so geschehene Verständigung dieselbe rechtliche Wirkung haben soll, als wenn selbe dem Bestbieter zu eigenen Händen zugestellt worden wäre.

§ 10. Der Kaufwerber, dessen Antrag angenommen wurde, hat binnen 30 Tagen vom Tage an, an welchem er die Verständigung von der Annahme seines Antrages erhielt, vor Übergabe des gekauften Objektes in seinen physischen Besitz den dritten Theil des Kaufpreises effectiv zu bezahlen, wobei das etwa bar erlegte Angeld eingerechnet werden kann. Sobald das erste Kaufschillingsdrittel erlegt und die Annahme des Antrages erfolgt ist, wird das erkaufte Object ohne Verzug in den physischen Besitz des Käufers übergeben werden.

Als der Tag der Übergabe, von welchem an alle Nutzungen, Rechte, Verpflichtungen und Lasten des erkauften Gutes auf den Käufer übergehen, wird der 1. Jänner 1869 bestimmt. Von diesem Tage an ist auch der Rest des Kaufschillings mit 5 vom Hundert halbjährig vorhinein zu verzinsen und in drei an denselben Tage fälligen gleichen Jahresraten zu bezahlen.

§ 11. Die Schätzung des Staatsgutes Lack, dann die ausführlichen Verkaufsbedingungen können bei der k. k. Finanz-Direktion in Laibach und beim k. k. Verwaltungsamte des Staatsgutes Lack eingesehen werden, welch' letzteres angewiesen ist, die Kaufwerber die Kaufobjekte besichtigen zu lassen und ihnen die entsprechenden Auskünfte zu ertheilen.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden auswärtigen Kaufwerbern über Verlangen unmittelbar auf ihre Kosten übersendet und können außerdem auch bei den k. k. Finanz-Landesbehörden Wien, Triest, Agram, Graz und Klagenfurt eingesehen werden.

Laibach, am 4. October 1868.  
Von der k. k. Finanz-Direction für Krain.